



## Universität Bern

### Rekurskommission

Präsident: Prof. Dr. U. Zimmerli

Hochschulstrasse 4  
CH-3012 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94

e-mail: [rekom@oefre.unibe.ch](mailto:rekom@oefre.unibe.ch)

Jur. Sekretär: Daniel Kunz, Fürsprecher

<http://www.rekom.unibe.ch>

### **Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 13. Dezember 1999 i.S. X. gegen Phil.-hist. Fakultät (B 21/99)**

- 1. Neues Recht gilt grundsätzlich für alle Sachverhalte, die sich nach seiner Inkraftsetzung ereignen. Die Rechtsmittelinstanz hat das Recht anzuwenden, das zur Zeit der Gesuchseinreichung massgebend war. Ausnahmen sind nur dann zu machen, wenn zwingende Gründe bestehen, das neue Recht sofort anzuwenden (E. 2b).*
- 2. Die Frage der zeitlichen Geltung der folgenden zwei Erlasse wurde nicht beurteilt, da sie dem Beschwerdeführer ohnehin nicht weiterhelfen: Art. 9 der Vereinbarung zur Förderung der Mobilität der Psychologiestudierenden an den Schweizer Universitäten vom Februar 1992 ist nicht anwendbar, weil der Beschwerdeführer nicht während seinen Studien die Hochschule gewechselt hat. Art. 4 der Konvention der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz vom 20.12.1989 über die Mobilität der Studierenden lässt der neuen Universität einen Beurteilungsspielraum bezüglich Anerkennung bisher erbrachter Studienleistungen.*
- 3. Die Begründung der Phil.-hist. Fakultät, die Kenntnisse eines Studenten in einem Fach entsprechen nach dreizehn Jahren nicht mehr dem aktuellen Forschungsstand, ist nachvollziehbar und wird aufgrund der Sachkenntnis der verfügbaren Behörde nur mit eingeschränkter Kognition überprüft (E. 4).*

#### Sachverhalt (gekürzt):

X. war von 1982 bis 1987 an der Universität Y (CH) immatrikuliert und hat 1984 das Grundstudium in Psychologie abgeschlossen. Er beabsichtigt, sein Studium nun 13 Jahre später in Bern weiterzuführen. Er ersuchte die Phil.-hist. Fakultät um Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen. Die Fakultät hat sein Gesuch abgewiesen und X. als Studienanfänger eingestuft, da seine Leistungen nicht mehr dem neusten Forschungsstand entsprechen. Gegen diese Verfügung führte X. Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern, mit dem Antrag, sein absolviertes Grundstudium sei anzuerkennen, eventualiter sei er mindestens ins dritte Semester einzustufen.

Aus den Erwägungen:

2. a) Der Beschwerdeführer reichte sein Gesuch um Anrechnung der in Y (CH) erbrachten Studienleistungen am 23. Juni 1999 bei der Philosophisch-historischen Fakultät (Phil.-hist. Fakultät) der Universität Bern ein. Zu diesem Zeitpunkt war noch das Reglement über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 14. Dezember 1992 (RSP 1993) in Kraft. Die Fakultät hatte darum gestützt auf das RSP 1993 über das Gesuch zu entscheiden. Art. 37 Abs.1 RSP 1993 lautet wie folgt: "Massgebend für die universitäre Anerkennung von Studiensemestern, Lehrveranstaltungen, Prüfungen und akademischen Graden innerhalb der Schweiz sind die Konvention der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz vom 20.12.1989 über die Mobilität der Studierenden sowie darauf basierende Vereinbarungen unter einzelnen Fakultäten." (Im folgenden "Konvention"; Sowohl die Konvention als auch die Vereinbarungen sind zu finden in: SCHWEIZERISCHE HOCHSCHULKONFERENZ (HRSG.), Handbuch für Studierende und Dozierende an den schweizerischen Universitäten und Hochschulen, Bern 1997; Internet: www.shk.ch)

b) Am 1. September 1999 wurde an der Phil.-hist. Fakultät das RSP 1999 in Kraft gesetzt und das RSP 1993 aufgehoben.

Beim Erlass von neuem Recht stellt sich die Frage, auf welche Sachverhalte das alte Recht noch anzuwenden ist. Wird das alte Recht formell ausser Kraft gesetzt, ist das neue Recht grundsätzlich auf nach seinem Inkrafttreten zu beurteilenden Sachverhalte anwendbar, es sei denn das Übergangsrecht sehe etwas anderes vor. Regelt der neue Erlass übergangsrechtliche Fragen nicht, ist im übrigen nach allgemeinen Grundsätzen (namentlich Verhältnismässigkeitsprinzip und Willkürverbot; BGE 123 II 396) über das anwendbare Recht zu entscheiden (vgl. BGE 104 Ib 205 sowie U. HÄFELIN /G. MÜLLER, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Aufl. Zürich 1998, Rz. 263). Grundsätzlich hat die Rechtsmittelinstanz das Recht anzuwenden, das zur Zeit des Erlasses der Verfügung Geltung hatte. Ausnahmen sind nur dann zu machen, wenn zwingende Gründe bestehen, das neue Recht sofort anzuwenden (HÄFELIN / MÜLLER, a.a.O., Rz. 263a, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Das RSP 1999 enthält bezüglich Anerkennung von Studienleistungen, die ausserhalb der Universität Bern erbracht worden sind, keine anderen Regelungen als das RSP 1993. Einzig steht nun in Art. 100 Abs. 1 RSP 1999 neu, dass der Fakultätsausschuss nach Rücksprache mit dem betreffenden Institut über solche Gesuche entscheide. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis und hat auf die materielle Beurteilung der vorliegenden Beschwerde keine Auswirkungen. Da das RSP 1999 auch keine Rückwirkung explizit vorsieht, ist die vorliegende Beschwerde gestützt auf das RSP 1993 zu entscheiden.

3. a) Die Konvention, die gemäss Art. 37 Abs. 1 RSP 1993 massgebend ist für die Anerkennung von auswärtigen Studienleistungen, bestimmt in Art. 4 folgendes:

### **Uebertritt in eine andere Universität oder Hochschule**

Für Studierende, die in eine andere Universität oder Hochschule übertreten, gelten die an dieser erlassenen Zulassungsbestimmungen.

Studierende, die bereits an einer Universität oder Hochschule einen Studienzyklus absolviert und die entsprechenden Examen bestanden haben, werden auch an jeder anderen schweizerischen Hochschule zum Studium zugelassen.

Der bereits absolvierte Studienzyklus sowie die bestandenen Examen werden in dem Masse angerechnet und anerkannt, als sie den Anforderungen des gewählten Ausbildungsganges entsprechen.

Die Vereinbarung zur Förderung der Mobilität der Psychologiestudierenden an den Schweizer Universitäten vom Februar 1992 (in der Folge "Vereinbarung"; unterzeichnet unter anderem von den Universitäten Bern und Y) bestimmt gestützt darauf in Art. 9 folgendes:

### **Wechsel der Hochschule**

Für Studierende, die sich während der Studien an einer anderen Hochschule immatrikulieren wollen, gelten die Zulassungsbedingungen der neuen Hochschule gemäss Art. 4 der Konvention.

Ausserdem verpflichten sich die Parteien, das an der Herkunftshochschule erfolgreich abgeschlossene Grundstudium im Hauptfach Psychologie anzuerkennen und diese Studierenden ohne zusätzliche Auflagen zum Hauptstudium zuzulassen.

b) Zu prüfen ist aber, ob diese Bestimmungen auch beim Entscheid über die vorliegende Beschwerde Anwendung finden und ob es dem Sinn der Regelung entsprechen würde, wenn Studienleistungen, die an fremden Universitäten erbracht worden sind, auch noch mehr als zehn Jahre später zum Weiterstudium berechtigen würden. Eine Befristung der Anerkennung erbrachter Studienleistungen ist weder in der Konvention noch in der Vereinbarung explizit vorgesehen.

Die Konvention sowie die Vereinbarung sind erst 5 beziehungsweise 8 Jahre nach Abschluss des Grundstudiums des Beschwerdeführers in Kraft gesetzt worden. Wollte man gestützt auf die beiden Übereinkünfte den Studienleistungen des Beschwerdeführer nach wie vor Geltung zuerkennen, müsste die Frage der Rückwirkung genau geprüft werden. Beide Übereinkünfte sind, was das Zeitliche anbelangt, ungenau und unvollständig. Die Frage kann aber offen gelassen werden, da die Regelungen in diesen Übereinkünften dem Beschwerdeführer nicht weiterhelfen, wie in der Folge zu zeigen ist.

c) Wie der Dekan der Phil.-hist. Fakultät zu Recht vorbringt, ist Absatz 2 von Art. 9 der Vereinbarung in Zusammenhang mit Abs. 1 zu sehen, was durch das einleitende Wort "ausserdem" verdeutlicht wird. Absatz 1 gilt nur für Studierende, die sich *während* der Studien an einer anderen Hochschule immatrikulieren. Nur solchen Studierenden will man demnach eine vorbehaltlose Anerkennung des Grundstudiums garantieren. Da der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben in Y seit 1987 nicht mehr immatrikuliert ist, kommt die in Art. 4 der Konvention vorgesehene Regelung zur Anwendung, die diese Einschränkung nicht vorsieht, jedoch auch keine so

grosszügige Anerkennung wie die Konvention zulässt. Nach Art. 4 Abs. 2 der Konvention erfolgt eine Anerkennung nur insoweit, als die erbrachten Leistungen den Anforderungen des gewählten Ausbildungsganges entsprechen. Diese Bestimmung lässt der Phil.-hist. Fakultät einen Beurteilungsspielraum bezüglich der *zeitlichen* Anerkennung zurückliegender Studienleistungen, da dieser Faktor nebst anderen ein Kriterium ist, darüber zu entscheiden, ob erbrachte Leistungen den Anforderungen des gewählten Ausbildungsgangs entsprechen.

d) Die Phil.-hist. Fakultät hat sich beim Entscheid über das Gesuch des Beschwerdeführers nicht auf die vorgenannten Vereinbarungen gestützt, sondern mangels anderer gesetzlicher Regelung im RSP 1993 betreffend Anerkennung der mehr als 10 Jahre zurückliegenden Studienleistungen einen Wertungsentscheid gefällt. Diese Freiheit bezüglich der zeitlichen Anerkennung auswärts erbrachter Studienleistungen kam der Fakultät demnach unbeachtet der Anwendbarkeit der zitierten Vereinbarungen zu, da dem RSP 1993 keine andere Regelung zu entnehmen ist.

4. Aufgrund der umfassenden Überprüfungsbefugnis (Art. 66 Abs. 1 VRPG) hat die Rekurskommission die angefochtene Verfügung grundsätzlich auch auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.

Die Phil.-hist. Fakultät begründet die Verweigerung der Anerkennung der Studienleistungen des Beschwerdeführers damit, dass seine letzten Prüfungen zu lange zurücklägen. Da er sich seit 1986 weder weitergebildet noch beruflich das damals angeeignete Wissen vertieft habe, sei sein Wissen nicht mehr aktuell. Art. 13 Abs. 2 RSP 1993 zeige die Haltung der Fakultät betreffend Anerkennung absolvierter Prüfungen. Gemäss dieser Bestimmung sei bei gestaffelter Absolvierung der Lizentiatsprüfungen eine bestandene Prüfung nur während dreier Jahre gültig. Die Fakultät beabsichtige auch, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es erlaube, nach zweijährigem Studienunterbruch eine Kontrolle des Wissens durch die Dozenten durchzuführen.

Wie stark sich die psychologische Wissenschaft seit 1987 weiterentwickelt hat, entzieht sich der Kenntnis der Rekurskommission. Verwaltungsinterne Justizbehörden haben sich von ihrer Befugnis zur Angemessenheitskontrolle zurückzuhalten, wenn sich die Vorinstanz durch besondere Sachkenntnis auszeichnet (vgl. ULRICH ZIMMERLI, WALTER KÄLIN, REGINA KIENER, Grundlagen des öffentlichen Verfahrensrechts, Bern 1997, S. 103 f., mit Hinweis auf die "Ohne-Not-Praxis" des Bundesrates in VPB 52/1988 Nr. 25, sowie THOMAS MERKLI, ARTHUR AESCHLIMANN, RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N. 3 ff. zu Art. 66). Die verfügende Behörde bringt vor, sie habe nach Anhörung des Beauftragten für Äquivalenzfragen des psychologischen Instituts entschieden. Aufgrund der Sachkenntnis der verfügenden Behörde rechtfertigt es sich, dass die Rekurskommission diese Frage nur mit eingeschränkter Kognition überprüft. Es ist für die Rekurskommission nachvollziehbar, wenn vorgebracht wird, das Wissen des Beschwerdeführers entspreche nicht mehr dem aktuellen Stand. Jedes Fachgebiet ist im Laufe der Zeit starken Veränderungen und Entwicklungen unterworfen, die sich auf den Studiengang auswirken. Dies ist allein dadurch ersichtlich, dass seit 1987 bereits zweimal ein neuer Studienplan für das Fach Psychologie erlassen worden ist.

Überdies ist der Fakultät beizupflichten, dass nach mehr als zehn Jahren das damals angeeignete Wissen mangels Vertiefung oder berufspraktischer Anwendung kaum mehr genügend präsent ist, um Grundlage für die Anerkennung für das Weiterstudieren sein zu können. Auch unter dem Aspekt, dass öffentlich-rechtliche Ansprüche analog dem Zivilrecht verjähren, ist der Entscheid, dass Studienleistungen, die mehr als zehn Jahre zurückliegen, nicht mehr anerkannt werden, einleuchtend. Die Einstufung des Beschwerdeführers im ersten Semester ist nach diesen Betrachtungen nicht zu beanstanden.

Unter den gegebenen Umständen wird die Fakultät zu prüfen haben, ob dem Beschwerdeführer gestattet werden könnte, die Prüfungen früher als nach Studienplan vorgesehen zu absolvieren, wenn es der Studienplan zulässt.

**Entscheid rechtskräftig**